

Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth

Alte Fassung am 5.12.2012	geplante neue Fassung
3 Entschädigung (1) Die Stadt Fürth gewährt dem Heimatpfleger / der Heimatpflegerin eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 327 Euro. Die Aufwandsentschädigung steigt in dem Umfange und zu dem Zeitpunkt wie die Grundgehälter der Beamten bei der Stadt Fürth linear erhöht werden (durchschnittliche Erhöhung der Bezüge). Damit ist der Zeit-, Arbeits- und Sachaufwand abgegolten. (2) Die notwendigen Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen werden auf Anforderung entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und städtischen Richtlinien erstattet, wobei ein prüfbarer Nachweis vorzulegen ist. (3) Bei im Laufe eines Monats eintretender oder endender Verhinderung des Stadtheimatpflegers / der Stadtheimatpflegerin wird die Entschädigung nach Absatz 1 für den ganzen Monat gezahlt. Die Stellvertretung erhält für Vertretungszeiten die anteilige Entschädigung nach jeweiliger Anforderung und Abrechnung. Verhinderungs- bzw. Vertretungsfälle sowie deren Ende sind dem Stadtarchiv umgehend schriftlich anzuzeigen.	3 Entschädigung (1) Die Stadt Fürth gewährt dem Heimatpfleger / der Heimatpflegerin eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 327 Euro. <u>Der/Die stellvertretende Stadtheimatpfleger/-in erhält 1/3 der genannten Aufwandsentschädigung.</u> Die Aufwandsentschädigung steigt in dem Umfange und zu dem Zeitpunkt wie die Grundgehälter der Beamten bei der Stadt Fürth linear erhöht werden (durchschnittliche Erhöhung der Bezüge). Damit ist der Zeit-, Arbeits- und Sachaufwand abgegolten. (2) Die notwendigen Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen werden auf Anforderung entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und städtischen Richtlinien erstattet, wobei ein prüfbarer Nachweis vorzulegen ist. (3) Bei im Laufe eines Monats eintretender oder endender Verhinderung des Stadtheimatpflegers / der Stadtheimatpflegerin wird die Entschädigung nach Absatz 1 für den ganzen Monat gezahlt. Die Stellvertretung erhält für Vertretungszeiten die anteilige Entschädigung nach jeweiliger Anforderung und Abrechnung. Verhinderungs- bzw. Vertretungsfälle sowie deren Ende sind dem Stadtarchiv umgehend schriftlich anzuzeigen.